



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Frankenwaldbrücke"

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auslegungszeitraum vom 12.12.2022 – 23.01.2023

Beteiligungszeitraum vom 12.12.2022 – 23.01.2023



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Keine Stellungnahme

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Polizei Bayern
- Polizei Bayern – Polizeiinspektion Hof
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Wunsiedel
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Telekom Deutschland GmbH
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Bayerischer Bauernverband Hof
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Kreisheimatpfleger
- Immobilien Freistaat Bayern
- Thüga SmartService GmbH
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Oberfranken
- Naturpark Frankenwald e.V., Kronach
- Landschaftspflegeverband Frankenwald, Landkreis Kronach e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Wanderverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
- Gemeinde Issigau
- Stadt Naila
- Frankenwaldverein e.V.
- Frankenwald Tourismus Service Center, Kronach
- Tourismusverband Franken e.V.
- Ferienregion Selbitztal – Döbraberg im Naturpark Frankenwald
- Stadt Selbitz
- Bezirk Oberfranken, Bayreuth
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 3

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, E-Mail vom 30.12.2022
- Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, Schreiben vom 12.12.2022, eingegangen am 22.12.2022
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, E-Mail vom 19.01.2023
- Markt Bad Steben, Schreiben vom 23.01.2023



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	<p>Kreisbrandrat LKR Hof, E-Mail vom 09.12.2022</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Für den vorgelegten Bebauungsplan „Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan-Frankenwaldbrücke“ wird zum abwehrenden Brandschutz nachfolgende Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme betrifft nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden baulichen Brandschutz sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.</p> <p>Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00 m breit sein. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile wie z.B. Wände, Pfeiler o.ä. begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.</p> <p>Sofern Gebäude auf den Grundstücken so angeordnet werden, dass diese ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein.</p> <p>Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg nicht baulich errichtet wird und die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt, muss darauf geachtet werden, dass ausreichend Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die festgesetzten Verkehrsflächen ermöglichen die geforderten Mindestbreiten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Sämtliche Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung beachtet. Des Weiteren wird auf den Brandschutznachweis und dessen Bewertung verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 5

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Alle Gewerbe- und Sonderbauten müssen eine Feuerwehzufahrt erhalten. Bei Stichzufahrten sind Wendemöglichkeiten einzuplanen.</p> <p>Steigungen oder Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehzufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehzufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen.</p> <p>Die Vorschriften der DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Das Hydrantennetz ist nach dem neuesten Stand des DVGW Arbeitsblatt W 405 auszubauen.</p> <p>Es sind im gesamten Gebiet nur Überflurhydranten nach DIN EN 14384 einzuplanen. In höchstens 120 m Abständen zu den Gebäudezugängen sowie zueinander müssen Hydranten sicher erreicht werden können.</p> <p>Die Hydranten müssen mind. 3 m von Gebäuden sowie von Zu- und Ausfahrten und mind. 0,65 m von Gehsteigkanten und öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sein. Es ist zweckmäßig, Hydranten möglichst im Bereich neben Gehsteigen und Grünflächen einzubauen.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 6

2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr – Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben, E-Mail vom 12.12.2022 Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 04.02.2020 (K-VI-84-20-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/ Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	Kenntnisnahme. Es wurden damals keine Einwände vorgebracht. Kenntnisnahme und Beachtung.
---	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 7

3	Bayernwerk Netz GmbH, E-Mail vom 12.12.2022 Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP	<p>Zu dem oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Allgemeines:</u> Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine kostenlose Planauskunft kann im Internet unter der folgenden Adresse eingeholt werden: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p><u>Strom:</u> Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis, dass Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden darf, ist im Textteil des Bebauungsplans bereits enthalten. Auf die Aufnahme dieses Hinweises in den Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung als vorbereitender Bauleitplan wird verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
---	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 8

	<p>Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten um eine rechtzeitige Anmeldung der einzeln notwendigen Stromanschlüsse unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/fuer-kommunen-und-partner/installateure/netzanschluss-portal.html</p> <p>Eine technische Bereitstellung der Stromanschlüsse kann erst nach einer rechtzeitigen Beauftragung erfolgen.</p> <p>Je nach notwendigen Netzausbau sind Umsetzungszeiträume bis zu 24 Monaten, in Abhängigkeit von notwendigen Genehmigungen und Witterungseinflüssen möglich.</p> <p>Alle weiteren Informationen zur Planung und Beantragung Ihres Netzanschlusses entnehmen Sie bitte der beiliegenden Bauherren-Mappe.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage: Bauherrenbroschüre</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Hinweis zu Thema <i>Hausanschlüssen / Strom</i> wird entsprechend der Stellungnahme in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Auf die Aufnahme dieses Hinweises in den Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung als vorbereitender Bauleitplan wird verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 9

4	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, E-Mail vom 22.12.2022</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p><u>Zuständige Gebietsreferenten:</u> Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Dr. Kathrin Gentner Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege verweist ausdrücklich auf das Schreiben vom 21.10.2019 (siehe Anhang).</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.02.2020 (P-2020-1088-1_S2), die vollumfänglich weiterhin ihre Gültigkeit hat.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das verwiesene Schreiben ist Anhang zum Bebauungsplan (Anhang 25) und fand im Rahmen der Planung Beachtung. Die Belange wurden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die zur frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung beachtet (siehe hierzu 2.1.1 Abwägung zum Vorentwurf, Nr. 6), die Ausführungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 10

		<p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p> <p>Anlage: Lichtenberg Waldenfelsplatz Burgruine</p>	
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

5	Landesfischerei- verband Bayern e.V., Schreiben vom 10.01.2023, eingegangen am 13.01.2023	<p>Der Landesfischereiverband Bayern nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben als anerkannter Naturschutzverband und zur Wahrung der Frist bis zum 23.01.23 wie folgt Stellung:</p> <p>Der Landesfischereiverband stimmt dem Antrag in der vorliegenden Form zu, wenn folgende Punkte eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es dürfen keine baubedingten Schadstoffeinträge in den Lohbach stattfinden.- Es sollen keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässernähe gelagert <ul style="list-style-type: none">- Das gereinigte Niederschlagswasser von den Parkplätzen soll vorrangig verregnet werden. <p><u>Stellungnahme</u> Oberirdische Gewässer (Lohbach mit Zuflüssen) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es könnten jedoch in den Lohbach baubedingte Schadstoffeinträge stattfinden, die durch Unfälle oder unsachgemäße Bauausführung bedingt werden. Deshalb ist im Besonderen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässernähe gelagert werden und der Eintrag von Z. B. Sedimenten, Ölen, Zementschlämmen etc. ausbleibt. Ebenfalls soll die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in hochwasserbedrohten Bereichen unterbleiben. Eine Umweltbaubegleitung, wie im Umweltbericht erwähnt, wird auch von unserer Seite aus sehr begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme Beachtung. Die Anstriche 1 bis 2 sind inhaltlich bereits im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ enthalten und werden beachtet.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Entwässerungskonzeptes beachtet. Dieses liegt künftig der Flächennutzungsplanänderung als Anlage bei (Anhang 36).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung (s.o.).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	--	---	---

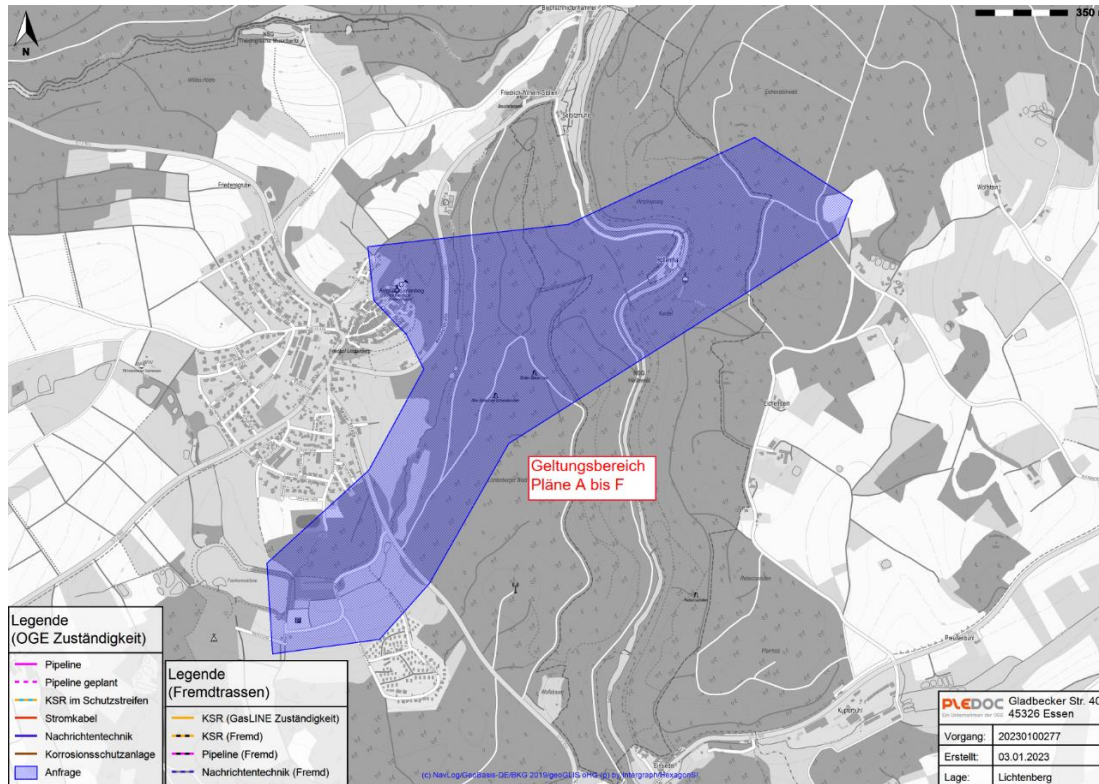


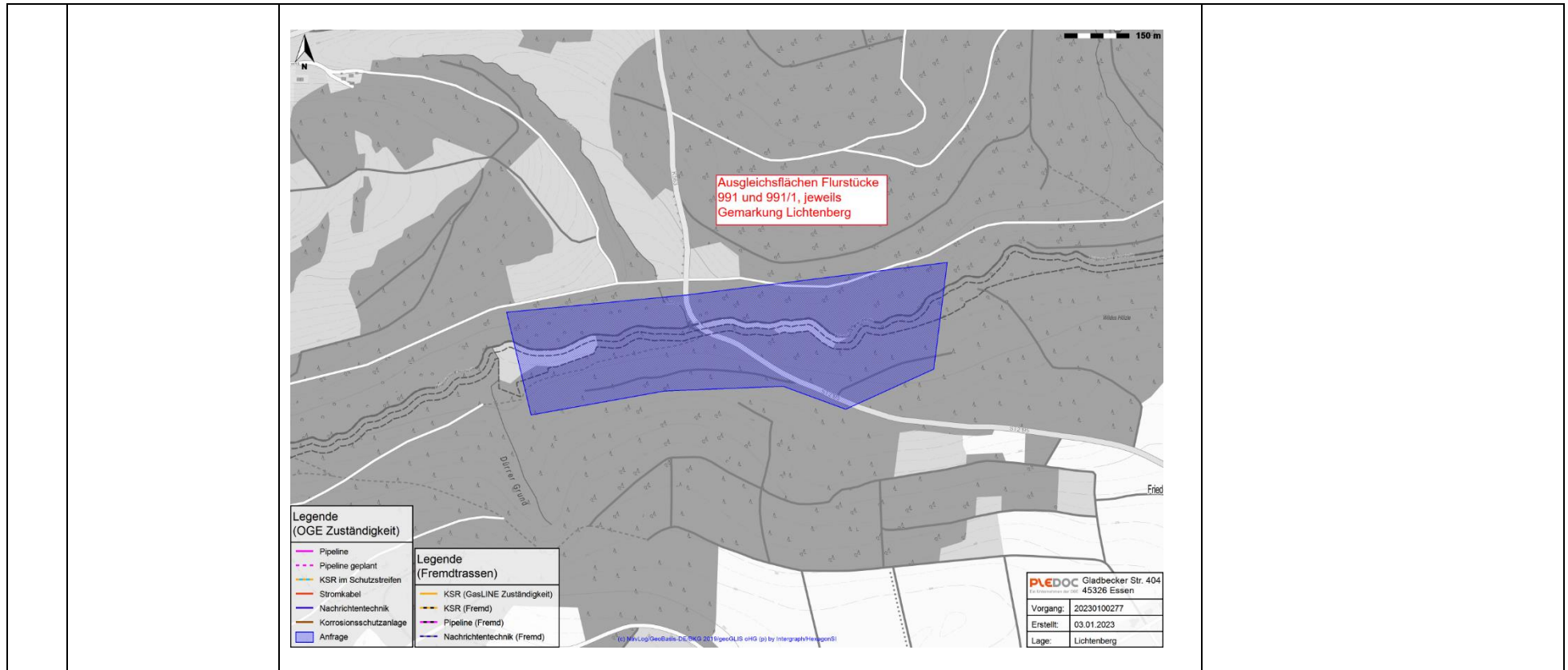
GANSLOSER

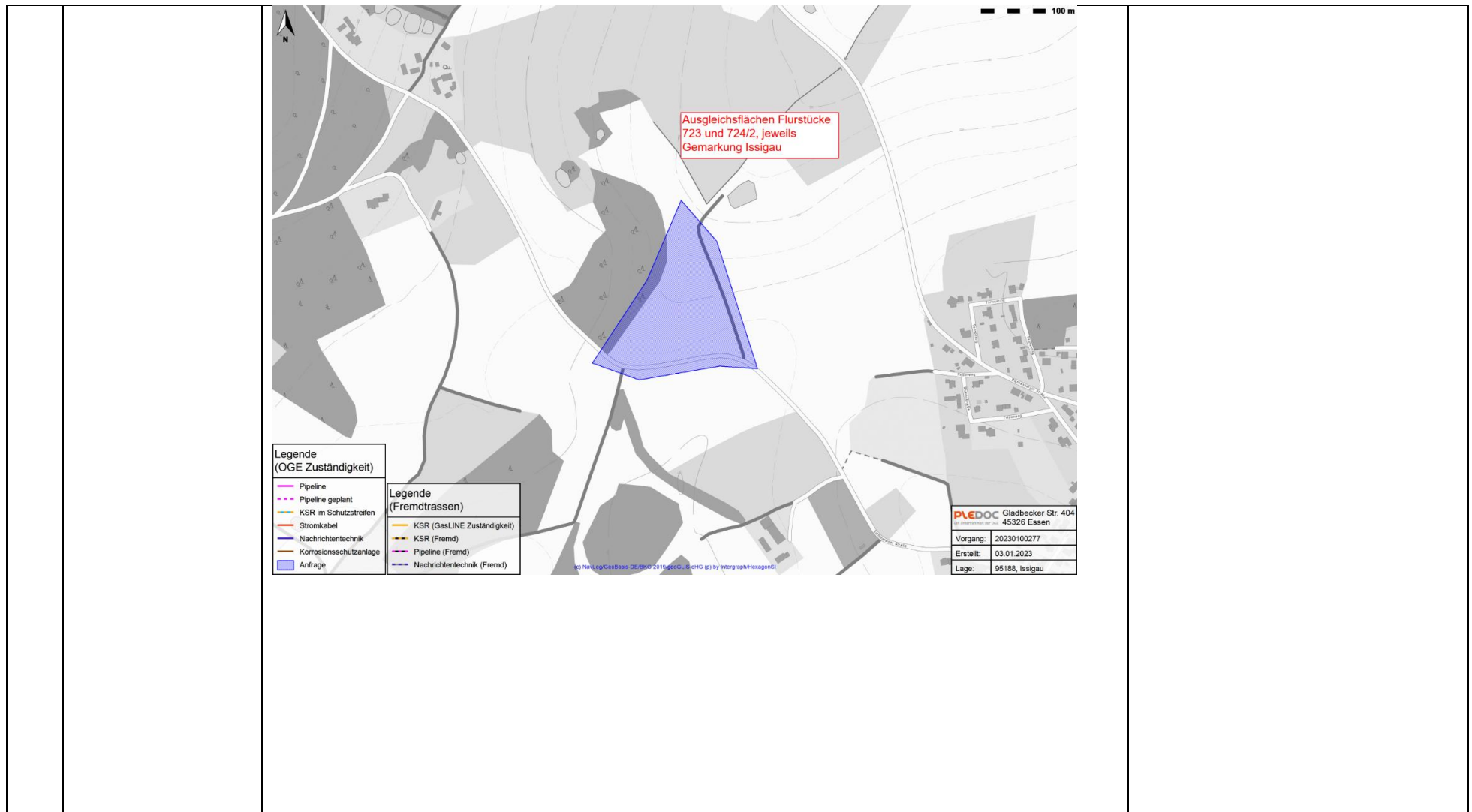
Ingenieure | Planer | Architekten

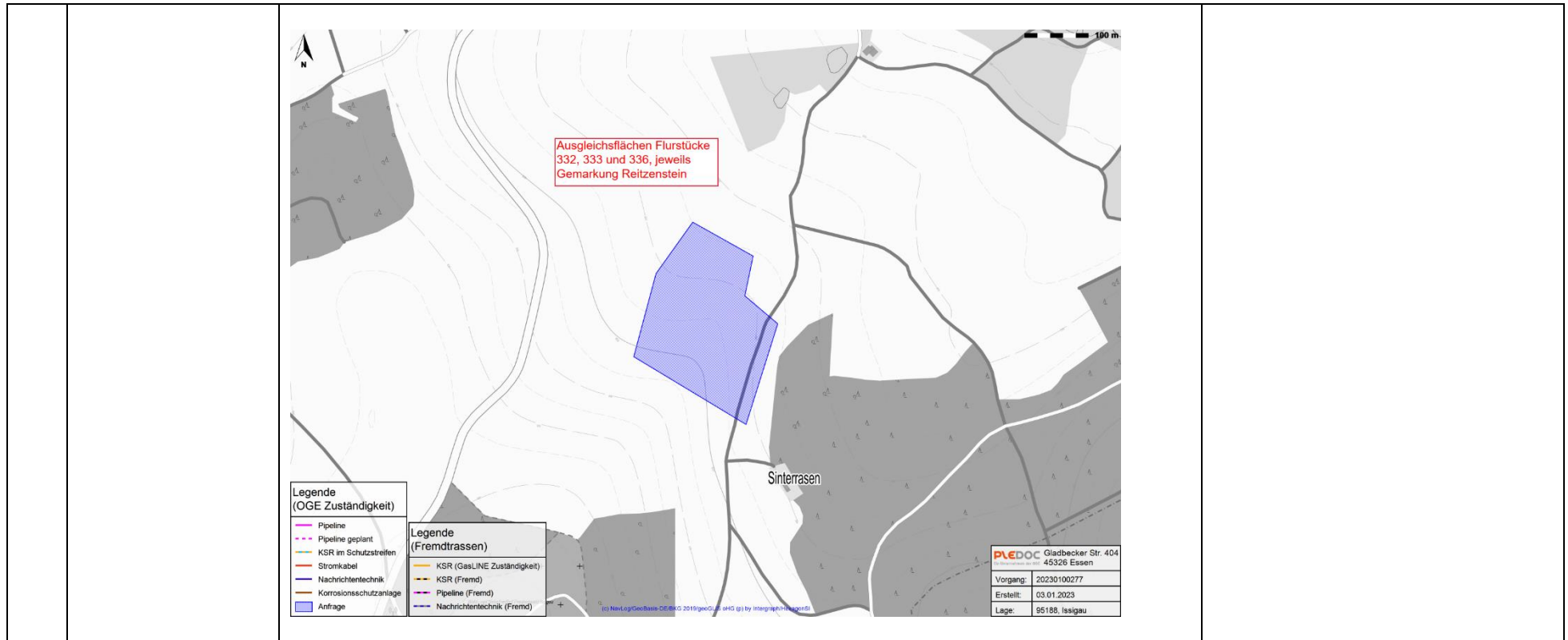
Seite 12

		<p>Das Niederschlagswasser von den Parkplätzen ist als Abwasser zu behandeln, da es neben mineralischen Kohlenwasserstoffen, organische Stoffe und Schwermetalle enthält. Zur Vermeidung der Gewässerbelastung ist eine Reinigung dieses Wassers vorgesehen. Da durch die Anlage der Parkplätze eine Versiegelung der Bodenflächen entsteht sollte die Verregnung des gereinigten Niederschlagswassers vorrangig betrieben werden, bevor es in den Lohbach eingeleitet wird, um die Grundwasserneubildung zu fördern.</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Entwässerungskonzeptes beachtet.</p>
--	--	---	---











GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 18

7	<p>Die Autobahn des Bundes GmbH, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth, E-Mail vom 10.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Der Umgriff des im Betreff genannten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, liegt mindestens 4,7 km westlich von der Trasse der Bundesautobahn A9 entfernt.</p> <p>Aufgrund dieser Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich keine Belange der Autobahn GmbH durch die Änderungen betroffen sind. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Hinweis, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können, ist im Textteil des Bebauungsplans bereits enthalten. Auf die Aufnahme dieses Hinweises in den Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung als vorbereitender Bauleitplan wird verzichtet.</p>
---	---	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 19

8	<p>Wasserwirtschaftsa mt Hof, E-Mail vom 16.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Ergänzend zu unseren bisherigen Stellungnahmen, die weiterhin Gültigkeit besitzen, möchten wir folgendes ausführen:</p> <p><u>Abwasser</u> Die fortgeschriebene Planung sieht nunmehr für einen testweisen Übergangszeitraum die Bereitstellung von mobilen Toiletten an den Höllentalterrassen vor.</p> <p>Wenn aufgrund der geringen Nutzung eines Grundstücks keine Infrastruktur vorhanden ist, d. h. insbesondere kein Wasseranschluss vorhanden ist und somit keine sonstigen häuslichen Abwässer anfallen, ist regelmäßig die Aufstellung mobiler Toilettenkabinen samt Abtransport der Fäkalien und deren ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig. Letztlich kann so einer Gewässerverunreinigung entgegengewirkt werden. Eine regelmäßige Leerung und ein einwandfreier Zustand (insbesondere der Behälterdichtheit) ist vorausgesetzt. Sollte sich eine intensivere Nutzung der Toilettenanlage an diesem Standort zeigen, so ist eine geordnete Abwasserentsorgung (Toilettenanlage mit Anschluss an die kommunale Kanalisation) herzustellen.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete</u> Südöstlich des Weges vom geplanten Parkplatz zu den Brücken grenzt in einem Abstand von ca. 150 – 200m das quantitative Heilquellenschutzgebiet des Kohlensäurewerks Fritz Wiede, Hölle, an. Bei den Arbeiten zur Gründung der Brücken ist nach unserer derzeitigen Einschätzung nicht</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Für eine regelmäßige Leerung und ordnungsgemäße Entsorgung der Fäkalien wird gesorgt. Sollte sich eine intensivere Nutzung der Toilettenanlage im Nachhinein herausstellen, wird eine geordnete Abwasserentsorgung hergestellt (siehe hierzu Punkt 12.3 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. 13.3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Thematik auf einen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ im Gebiet der Gemeinde Issigau bezieht und somit nicht im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Vorfeld der Bauausführung. Es wird ein entsprechender Hinweis</p>
---	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 20

		<p>von einer Beeinträchtigung der Wassergewinnung auszugehen. Wir bitten jedoch dennoch im Vorfeld um Abstimmung der geplanten Gründungsmaßnahmen und weisen auf die Notwendigkeit einer Bohranzeige nach §49 WHG hin.</p> <p><u>Hochwasser</u> Nach der uns vorliegenden Überschwemmungsgebietsermittlung sind Wege und Parkplätze im östlichen Bereich von Hochwasser betroffen. Grundsätzlich ist eine Bebauung oder das Auffüllen im Überschwemmungsgebiet verboten. Sofern vor Hochwasser geschützte Parkplätze geschaffen werden sollen, sind die Auswirkungen auf den unterstromigen Hochwasserabfluss hydraulisch zu prüfen. Der Retentionsraumverlust ist vollumfänglich auszugleichen, z. B. im Zuge einer ökologischen Renaturierungsmaßnahme des Lohbaches.</p>	<p><i>Wasserschutzgebiet</i> in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der weiteren Planung wurde ein Niederschlagsbeseitigungskonzept erstellt (Anhang 36). Für die Entwässerung ist voraussichtlich eine Aufschüttung im Bereich des Parkplatzes P1 notwendig. Die bei Aufschüttung überflutete Fläche ist in der hydraulischen Berechnung des Büros Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste ersichtlich (siehe Anhang 37). Eine Fläche für den notwendigen Retentionsausgleich wurde im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Frankenwaldbrücke festgesetzt. Die geplante Maßnahme wurde dem Wasserwirtschaftsamt Hof vorgelegt und wird gemäß Rückmeldung vom 24.08.2023 von diesem mitgetragen.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

9	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt, E-Mail vom 19.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden der Geotopschutz, die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Geltungsbereich der antragsgegenständlichen Bauleitplanung befindet sich zurzeit ein im Geotopkataster Bayern erfasstes Geotop (Geotop Nr. 475R004, „Höllental E von Lichtenberg“). Ein aktueller Katasterauszug ist beigelegt.</p> <p>Durch die geplante Baumaßnahme wird das Geotop weder in seinem Bestand noch hinsichtlich seines erheblichen geowissenschaftlichen Wertes beeinträchtigt. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.</p> <p>Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Schutzwürdige Geotope zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde sind sie Dokumente von besonderem Wert. Sie können insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines rechtlichen Schutzes bedürfen (Definition der Ad-Hoc-AG Geotopschutz des Bund-/Länderausschusses „Bodenforschung“, 1996). Das Ziel, die wichtigsten Dokumente der erdgeschichtlichen Entwicklung Bayerns zu erhalten, wurde 2006 in das Bodenschutzprogramm Bayern aufgenommen.</p> <p>Der Geotopkataster Bayern wird am Bayerischen Landesamt für Umwelt – Abteilung Geologischer Dienst – geführt und unterscheidet fünf Arten von Geotopen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufschlüsse (künstliche und natürliche),• geohistorische Objekte (regelmäßig Bergbaurelikte),• Höhlen,	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das erfasste Geotop wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	---	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 22

	<ul style="list-style-type: none">• Quellen und• Reliefformen (Dolinen, Blockmeere, Eiszerfallslandschaften usw.). <p>Zurzeit sind in dieser Inventarliste 3889 Geotope katalogisiert. 675 Geotope werden als „interne Datensätze“ geführt, bei denen es sich um besonders sensible Objekte wie etwa aktive Abbaue, historische Bergbaurelikte und Höhlen handelt, die aus Schutz- bzw. Sicherheitsgründen einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen (Stand: 12. Dezember 2022). Der Bestand von Objekten im Geotopkataster ist nicht statisch. Vielmehr unterliegt er Schwankungen, die abhängig sind vom Auffinden neuer Objekte und Veränderungen bereits erfasster Geotope, die dadurch ihre Schutzwürdigkeit verlieren können. Auch unterliegt die Bewertung, die sich auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand bezieht, Veränderungen. Aus diesen Gründen wird der Datenbestand laufend aktualisiert und regelmäßig neu bewertet.</p> <p>Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Tel. 09281/1800-4674, Referat 101).</p> <p><u>Geogefahren</u></p> <p>Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als „Sonstige Sondergebiete“ (bzw. im Flächennutzungsplan als „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung“) ausgehaltenen Flächen liegen z. T. in sehr steilem Gelände mit Hangneigungen >45°. Dies betrifft vor allem Bereiche entlang der Höllentalbrücke. Die Geologie umfasst hier überwiegend dichte bis feinkörnige Meta-Basalte der Görkwitz-Formation. Die Gesteine können - besonders im oberflächennahen Bereich - unterschiedlich stark verwittert und auch tiefergreifend von zahlreichen Klüften durchsetzt sein. In steilen Bereichen, insbesondere rund um Felsfreistellungen muss potentiell mit Stein-/Blockschlag gerechnet werden.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte für Steinschlag in diesem Bereich seitens des LfU gibt es noch nicht, eine Fertigstellung ist jedoch bis Ende 2023 geplant.</p> <p>Eine detaillierte Begutachtung und Einschätzung der Situation vor Ort sollte durch ein geotechnisch/ingenieurgeologisch erfahrenes Büro erfolgen und kann seitens des LfU nicht geleistet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Begutachtung und Einschätzung erfolgten im Rahmen der Planungen</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 23

	<p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Fabian Kemner (Tel. 09281/1800-4728, Referat 102).</p> <p><u>Rohstoffgeologie</u> Belange der Rohstoffgeologie sind weder durch die geplanten Baumaßnahmen, noch durch die vorgeschlagenen externen Ausgleichsflächen unmittelbar betroffen.</p> <p>Vor der Ausweisung weiterer ggf. notwendiger externer Ausgleichs- oder CEF-Flächen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Hof (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Hof wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p> <p>Anlage: Höllental E von Lichtenberg</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Rohstoffgeologie wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 24

10	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, E-Mail vom 20.01.2023 Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP	In den einzelnen Begründungen ist unter Punkt 7.13 (Altbergbau) der Hinweis auf möglichen alten Bergbau bzw. die Vorgehensweise beim Antreffen alten Bergbaus enthalten. Dies muss bei der Bauausführung auf jeden Fall Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme und Beachtung bei der Bauausführung.
----	---	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 25

11	Landratsamt Hof – Gesundheitswesen, E-Mail vom 23.01.2023	<p>Die o.g. Planungsvorhaben befinden sich nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Die Ver- und Entsorgung der Flächen (Trinkwasser, Abwasser) ist zentral sicherzustellen.</p> <p>Von Seiten des Landratsamtes Hof, Fachbereich Gesundheitswesen, stehen dem geplanten Vorhaben keine gesundheitlich-hygienischen Bedenken gegenüber.</p> <p>Bitte halten Sie uns bezüglich des weiteren Bauvorhabens auf dem Laufenden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Landratsamt Hof, Gesundheitswesen, wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>
----	---	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 26

12	Staatliches Bauamt Bayreuth, Schreiben vom 18.01.2023, eingegangen am 23.01.2023	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><u>Einwendungen</u> Im Flächennutzungsplan sind die Staatsstraßen St2195 und St2196 betroffen.</p> <p>Für die neue Fußgängerbrücke über der Staatsstraße 2195 beim Besucherzentrum am Großparkplatz Frankensee ist zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG abzuschließen. Die Fußgängerbrücke und die dazugehörigen erforderlichen Bauteile und Einrichtungen verbleiben in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Lichtenberg.</p> <p>Für die geplante Hängebrücke über der Staatsstraße 2196 ist zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG abzuschließen. Die Hängebrücke und die dazugehörigen erforderlichen Bauteile und Einrichtungen verbleiben in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Lichtenberg.</p> <p>Bereits in der Planungsphase ist für jegliche baulichen Veränderungen an den Staatsstraßen die Zustimmung des Staatlichen Bauamts Bayreuth einzuholen.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u> BauGB, BayBO, BayStrWG, BImSchG, BImSchV</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Vor Baubeginn wird zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Vor Baubeginn wird zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 27

13	<p data-bbox="241 392 432 512">IKH für Oberfranken, Bayreuth, E-Mail vom 23.01.2023</p> <p data-bbox="241 552 477 639">Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p data-bbox="510 392 1626 512">Geplant ist, im Höllental ein neues touristisches Highlight zu schaffen, um die Region für mehr Gäste interessant zu machen. Mit der vorliegenden Planung sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Hängebrücken sowie der Zufahrtswege, Parkplätze etc. geschaffen werden.</p> <p data-bbox="510 552 1626 927">Wir haben unser IHK-Gremium Hof zu der Planung angehört. Von dort kamen überwiegend positive Stimmen, allerdings gab es auch kritische Anmerkungen. Die zu Flora und Fauna sparen wir hier aus, da dies wie die Belange der Bewohner der Region nicht unser Zuständigkeitsbereich ist, allerdings haben die zweifellos für den Bau der Brücken etc. notwendigen Eingriffe in die Natur natürlich auch wirtschaftliche Folgen. Daher wird vom IHK-Gremium Hof der Umstand, dass der Tourismus sich in der Region wesentlich vervielfältigen wird, zwar überwiegend positiv für die Wirtschaft in der Region beurteilt, es wird aber von dort auch gesehen, dass durch den erwarteten Massentourismus viele Gäste vermutlich auch nicht mehr kommen werden. Kritikpunkt ist von dort auch, dass voraussichtlich der Konsum der "Massentouristen" sich in der Region in Grenzen halten wird gegenüber den Urlaubern, die bisher hier meist eine längere Urlaubsdauer hatten und dann eventuell nicht mehr kommen. Soweit die Meinung des IHK-Gremiums Hof.</p> <p data-bbox="510 1062 1626 1126">Da das Vorhaben von der Wirtschaft überwiegend positiv gesehen wird und sicherlich auch eine Chance für die Region ist, erheben wir gegen die vorliegende Planung keine Einwendungen.</p>	<p data-bbox="1659 552 2074 1023">Kenntnisnahme. Die Brücken werden nicht als Eventtourismus verstanden, sondern es ist vielmehr beabsichtigt, die Erlebbarkeit und Eigenart des Gebietes zu fördern. Die Brücken sollen ein breites Publikum anziehen, vom Naturliebhaber und Wanderer, über den Spaziergänger bis hin zu denjenigen, denen die Natur des Höllentals nähergebracht werden soll. Es ist ein Anliegen, den Zustand zu erhalten, um dauerhaft eine Grundlage bzw. einen Anreiz für die touristische Nutzung zu schaffen.</p> <p data-bbox="1659 1062 1839 1094">Kenntnisnahme</p>
----	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

14	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Nürnberg, Schreiben vom 19.01.2023, eingegangen am 23.01.2023	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Flächennutzungsplanänderung in der Stadt Lichtenberg berührt. Unter Rücknahme der Stellungnahme vom 13. 02. 2020, Az. 65133-651pt/008-2020#039 werden Bedenken geäußert.</p> <p>Aus den von Ihnen mitgesendeten Unterlagen geht hervor, dass es sich bei der Teilfläche 1473/3 der Gemarkung Lichtenberg um einen Teil der stillgelegten Höllentalbahn und somit um eine planfestgestellte Bahnanlage handelt. Für solche Grundstücke gilt der eisenbahn-rechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie der Fachplanungsvorbehalt aus § 38 BauGB. Obwohl der Streckenteil in diesen Bereich nicht in Betrieb ist, hat das Grundstück dennoch seinen Status als Eisenbahnbetriebsanlage nicht verloren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass im betroffenen Abschnitt die Reaktivierung der Höllentalbahn von verschiedenen Seiten angedacht ist. Derzeit liegen zwar noch keine konkreten Planungen dazu vor, jedoch sollte dieser Aspekt bei der Planung berücksichtigt werden um eine mögliche Wiederaufnahme des Bahnverkehrs zu ermöglichen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt kann diesbezüglich der Flächenplanänderung für dieses Flurstück gem. § 7 BauGB derzeit nicht zustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Teilfläche des Flurstücks 1473/3, Gemarkung Lichtenberg, wird durch die Planung nicht überplant. Siehe nachfolgende Beschlussvorschläge.</p> <p>Kenntnisnahme. Mangels konkreter Planungen ist eine Berücksichtigung im vorliegenden Verfahren derzeit nicht möglich.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Überplanung der Eisenbahnbetriebsanlagen hat keine direkten Auswirkungen auf selbige, da die Planung (hier: Höllentalbrücke) in Ebene über der ehemaligen Bahnlinie liegt. Eine konkrete Beachtung findet auf Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens statt. Die</p>
----	---	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 29

	<p>Bezüglich der anderen betroffenen Teilflächen der Gemarkung <u>Lichtenberg</u> Fl. -Nr. 14, 174/2, 392/1, 406/1, 427/1, 506, 507, 532, 533, 537, 538, 540, 542, 545, 546/1, 553, 555/2, 620, 620/2, 1458, 1460, 1471, 1473, 1473/2, 1490, 991, 991/1 <u>Issigau</u> 723, 724/2 <u>Reitzenstein</u> 332, 333, 336</p> <p>bestehen des Weiteren keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte um erneute Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes, wenn die Ausfertigungsplanung der Höllentalbrücke konkretisiert wird, um den Sachverhalt erneut zu prüfen.</p> <p>Ihrem E-Mail-Verteiler zum verfahrensgegenständlichen Beteiligungsschreiben konnte entnommen werden, dass die DB AG, DB Immobilien, gleichermaßen in der vorliegenden Bauleitplanung beteiligt wurde. Dies wird zwingend empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Bahnanlagen werden hier nachrichtlich in die Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Eisenbahnbundesamt wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 30

15	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, E- Mail vom 24.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Bahnstrecke 6683 Triptis - Marxgrün/ von ca. km 64,5 bis ca. km 64,6/ beiderseits der Bahn</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren.</p> <p>Im betroffenen Abschnitt ist die Bahnstrecke derzeit stillgelegt. Von verschiedenen Seiten ist aber derzeit eine Streckenreaktivierung angedacht. Es liegen aber noch keine konkreten Planungen vor. Diese Umstände sind bei der Planung zu berücksichtigen um eine evtl. Wiederaufnahme des Bahnverkehrs zu ermöglichen.</p> <p>Aus dem uns vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ sowie dem Flächennutzungsplanentwurf, ist erkennbar, dass innerhalb des Planungsumgriffs, Flächen der DB AG mit einbezogen werden.</p> <p>Daher wird dem Bebauungsplanentwurf und der Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner jetzigen Form <u>nicht</u> zugestimmt.</p> <p>Vor einer Zustimmung sind die überplanten Bahnflächen aus dem Planungsumgriff herauszunehmen, bzw. nur nachrichtlich in lila als gewidmete Eisenbahnbetriebsflächen zu kennzeichnen und uns erneut vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Mangels konkreter Planung kann eine solche nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und teilweise Beachtung. Die Bahnflächen verbleiben im Planungsumgriff der Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Überplanung bzw. Änderung der bestehenden Nutzung findet jedoch nicht statt, weil die Planung in der Ebene über den Bahnflächen stattfindet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Bahnanlagen daher nachrichtlich in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen und</p>
----	---	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Bei überplanten Flächen der DB AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist unzulässig.</p> <p>Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn sind alle Flächen im Besitz und Eigentum der Deutschen Bahn AG und können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden.</p> <p>Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist unzulässig. Das Eisenbahnbundesamt hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt und ist in eigener Zuständigkeit zu beteiligen.</p> <p>Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstr. 2, 90443 Nürnberg</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p>	<p>Lila schraffiert (Teilfläche 1473/3 der Gemarkung Lichtenberg). Auf eine Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan wird verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Überplanung von Bahngrund findet nicht statt (s.o.).</p> <p>Kenntnisnahme. Eine nachrichtliche Übernahme wird auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergänzt (s.o.).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Eisenbahnbundesamt wurde beteiligt (siehe Nr. 14 dieser Abwägungstabelle).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 32

	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht, Herrn Görens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 33

16	<p>Landratsamt Hof, E-Mail vom 23.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p> <p>Lediglich die Punkte 6 und 7 wurden ergänzend zum BP abgegeben.</p>	<p>Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in einem Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frankenwaldbrücke“, Stadt Lichtenberg</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung entsprechend dem Entwurf und der Begründung vom 28.11.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Immissionsschutz</u></p> <p>Der Landkreis Hof plant den Bau zweier Hängebrücken über das Höllental. Die Hängebrücken verlaufen im Wesentlichen zwischen der Burg Lichtenberg und einem Wanderparkplatz in Eichenstein. Im Süden Lichtenbergs soll ein Besucherzentrum mit Parkplätzen errichtet werden. Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frankenwaldbrücke“ notwendig.</p> <p>Es wurden folgende immissionsschutzfachlichen relevanten Gutachten erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft der Fa. IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (Bericht-Nr. 19.11214-b03 vom 29.10.2021)- Schalltechnische Untersuchung zum Anlagenbedingten Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen der Fa. IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (Bericht-Nr. 19.11214-b02a vom 02.12.2021) <p>Die Gutachten belegen, dass bei den geplanten Besucherzahlen eine schalltechnische Verträglichkeit mit den bestehenden schutzwürdigen Nutzungen besteht.</p> <p>Zusätzlich wurde eine „Erwiderung zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB, Thema Lärm“ der Fa. IBAS vom 16.12.2021 erstellt, die sich mit den Einwänden der Öffentlichkeit auseinandersetzt.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen o.g. Vorhaben.</p> <p>Folgende Hinweise sind zu beachten:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
----	---	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>a. Die schalltechnischen Untersuchungen der Firma IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Bericht-Nr. 19.11214-b03 vom 29.10.2021 und Bericht-Nr. 19.11214-b02a vom 02.12.2021 sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p> <p>b. Die in den oben genannten schalltechnischen Untersuchungen herangezogenen Beurteilungsgrundlagen sind zu beachten und umzusetzen. Bei Abweichungen, die zu nachteiligen Lärmimmissionen führen, ist erforderlichenfalls ein Nachweis über die Verträglichkeit der Änderung zu erbringen.</p> <p>c. Die Einhaltung der oben festgelegten immissionsrichtwerte ist auf Anforderung des Landratsamtes Hof durch ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut nachzuweisen. Werden dabei Überschreitungen der oben genannten immissionsrichtwerte festgestellt und ist deren Einhaltung durch bauliche und planerische Maßnahmen nicht zu gewährleisten, so sind weitere Auflagen ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>d. Eventuell vorgesehene Lichtenanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus, ist durch geeignete Lichtpunkthöhen, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden etc. zu vermeiden.</p> <p><u>2. Verkehrswesen</u> Grundsätzlich bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Überquerung der St 2195 mittels Brücke ist im weiteren Verfahren mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth abzustimmen. Die StVO-Beschilderung ab der St 2195 für den Bereich der Freizeitanlage, Besucherparkplätze ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen. Zuständig für die Beschilderung auf öffentlichen Straßen und Wegen im dortigen Bereich ist die Stadt Lichtenberg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth wird vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG geschlossen. Die StVO-</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p><u>3. Städtebau</u> Die Stellungnahme gilt zusammen für die FNP-Änderung und den vorhabenbezogenen B-Plan und umfasst keine technische Prüfung im Sinne des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Vorhabenbezogener B-Plan - Blatt 2</p> <ul style="list-style-type: none">- In den Nutzungsschablonen der Sondergebiete wird für Dachformen und -neigungen auf den Textteil verwiesen, der jedoch keine derartigen Angaben enthält.- Im SO1 setzt die Nutzungsschablone Höhenangaben zu den geplanten Gebäuden fest mit Verweis auf den Textteil (Abschnitt 2.2) und dortigen Verweis auf den Vorhaben- und Erschließungsplan = Lageplan „Frankenwald-Village“ wo jedoch nur für die Toiletten- und Kassengebäude Höhenangaben enthalten; für die übrigen geplanten Gebäude ist die Höhe unbestimmt. - Im SO2 setzt die Nutzungsschablone Höhenangaben eventueller Gebäude fest mit Verweis auf den Textteil und dortigen Verweis auf einen Vorhaben- und Erschließungsplan, den es für das SO2 nicht gibt; die Festsetzung „läuft ins Leere“. - Bei den Sondergebieten SO3 und SO4 ist die Bauweise mit „a“ festgesetzt; die offene Bauweise wird in der Legende erklärt, die abweichende Bauweise nicht. - Da im SO4 keine Gebäude geplant sind, kann auf die Festsetzung von Dachform und -neigung in der Nutzungsschablone verzichtet werden.	<p>Beschilderung wird mit der Verkehrsbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verweis in den Nutzungsschablonen wird entfernt.</p> <p>Für die übrigen geplanten Gebäude im SO1 gelten ebenfalls die Höhen- und Größenangaben, wie für die Toiletten – und Kassengebäude. Die Gebäude werden in modularer Bauweise geplant. Sie sind somit von ihrer Kubatur gleich. Die Innenausstattung variiert. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird dahingehend konkretisiert.</p> <p>Es wird eine maximale Höhe für Gebäude im SO2 von 3,50 m festgesetzt.</p> <p>Der Legendeneintrag wird ergänzt.</p> <p>Der Verweis in den Nutzungsschablonen wird entfernt.</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 36

		<p>Textteil zum Vorhabenbezogenen B-Plan</p> <ul style="list-style-type: none">- Abschnitt 1.1.1: Bei der Beschreibung der Fußgängerbrücke ist nicht eindeutig klar, ob mit der lichten Höhe von 4,50 m die Durchfahrtshöhe zwischen Straßenbelag und Brückenunterkante gemeint ist oder die lichte Raumhöhe der Stahlrechteckröhre. <p>Auch die Steigung lässt offen, ob hiermit ein Längs- oder Quergefälle der Stahlrechteckröhre gemeint ist. Für die Fußgängerbrücke erscheint ein Vorhabenplan sinnvoll, auch zum Verständnis, wie hier die Barrierefreiheit gewährleistet wird.</p> <p>Die Maßvorgaben für die Brücke und Steele wären im Abschnitt 2 „Maß der baulichen Nutzung“ sinnvoll.</p> <ul style="list-style-type: none">- Abschnitt 1.1.4: In der Beschreibung des SO4 erscheint es sinnvoll, die geplante Aufzugsanlage aufzunehmen.- Abschnitt 3: Der Bezug zwischen EG RFB und 75% der Gebäudegrundfläche ist unverständlich formuliert.	<p>Die Hinweise zum Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern betreffen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ und werden daher in diesem Zusammenhang berücksichtigt.</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 37

		<p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p><u>4. Denkmalschutz</u> Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.12.2022 und schließt sich dieser an.</p> <p><u>5. Naturschutz</u> Naturschutzfachlich wird Folgendes angemerkt:</p> <p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u> Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Reptilien im Baufeld, insbesondere im Bereich der geplanten Terrassen aufhalten, ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (V31). Diese sollte mindestens ein Jahr vor Baubeginn durch regelmäßige Begehungen bei geeignetem Wetter untersuchen, ob sich Reptilien im Baubereich aufhalten. Sollten Exemplare der streng geschützten Zauneidechse oder Schlingnatter vorgefunden werden, ist mit den Naturschutzbehörden umgehend das weitere Vorgehen zu erörtern. Für die vorgesehenen CEF-Maßnahmen muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Eingriffsbereich vorhanden sein.</p> <p>Die Maßnahme muss zu Baubeginn bereits wirksam sein. Im konkreten Fall (CEF-Maßnahme 1) muss bis dahin auch ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Art zur Verfügung stehen.</p> <p>CEF-Maßnahme 12 (Eisvogel): Bei der Standortwahl für eine Brutwand an der Saale ist zu beachten, dass diese ausreichend vor Erosion und Hochwasserereignissen geschützt ist. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Monitorings ist die Funktionalität der Niststätte fortlaufend zu überprüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.12.2022 wurde beachtet. Die Ausführungen hierzu gelten entsprechend (siehe Nr. 4 dieser Abwägungstabelle)</p> <p>Siehe Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 1 fortfolgend.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<p>CEF-Maßnahme 34 (Boden- und Freibrüter): Es fehlt eine genaue Lokalisierung der Maßnahme. Die Maßnahme kann anteilig auf der Fläche für die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (KM 01 im Umweltbericht) multifunktional umgesetzt werden. Dem Entwicklungsziel (Herstellung artenreichen Extensivgrünlands) darf dabei allerdings nicht entgegengewirkt werden.</p> <p>Die im Anhang der saP-Maßnahmenkonkretisierung enthaltenen Standortvorschläge gehen quantitativ weit über die tatsächlich umzusetzenden Maßnahmen hinaus. Das Gutachten sollte dahingehend „ausgedünnt“ werden, sodass nur die realen CEF-Maßnahmen dargestellt werden.</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Für den Ausgleich gesetzlich geschützter Mähwiesen ist ein Ausgleich auf den Flurstücken 332, 333 und 336 der Gemarkung Reitzenstein vorgesehen. Die zur Erreichung des Entwicklungsziels notwendigen Maßnahmen sind spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.</p> <p>Dazu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- mind. zweijährige Aushagerung durch Anbau stark zehrender Ackerfrüchte (ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel)- danach Ansaat mit autochthonem Saatgut bzw. Mähgutübertragung auf der Fläche- auf Düngemittel ist komplett zu verzichten- ca. 10% der Fläche sind über den Winter ungemäht zu belassen. Diese Brachestreifen sind jährlich zu wechseln.- grundsätzlich ist eine zweischürige Mahd durchzuführen, der Zeitpunkt zur ersten Mahd sollte dabei nicht vor dem 1.7. liegen.- eine regelmäßige Funktionskontrolle ist zu gewährleisten. Das Entwicklungsziel einer artenreichen Mähwiese muss innerhalb von 25 Jahren erreicht werden. Gegebenenfalls sind Anpassungen in der Herstellung bzw. Pflege vorzunehmen.- eine dauerhafte Unterhaltung der Fläche ist sicherzustellen. <p>Für die Eingriffe in Waldbiotoptypen sind Waldumbau- sowie Erstaufforstungsmaßnahmen vorgesehen. Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind laut Umweltbericht nicht betroffen. Die</p>	<p>Kenntnisnahme. Die aufgeführten Maßnahmen werden in die Planunterlagen aufgenommen und die Ausgleichsmaßnahme entsprechend konkretisiert.</p>
--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 39

		<p>waldbaulichen Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten auszuführen. Für die Erstaufforstung sollte das Entwicklungsziel eine naturnahe und an die Folgen des Klimawandels angepasste Laubwaldgesellschaft darstellen. Somit kann auch den naturschutzrechtlichen Anforderungen an einen Waldausgleich Genüge geleistet werden. Ein wirksamer Schutz gegen Wildverbiss und Wühlmäuse sowie Ersatz ausgefallener Gehölze muss im Zuge beider Maßnahmen ebenso gewährleistet sein wie eine dauerhafte Unterhaltung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
--	--	--	-------------------------------------



17	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, E-Mail vom 23.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bereich Forsten</u></p> <p>Auf die Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten vom 26.08.2022 wird nochmals verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten vom 26.08.2022:</u></p> <p><i>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten nimmt zu obigem Vorhaben wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Zusammenfassung</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Die vorliegenden Bauleitplanungen betreffen Wald i.S.d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).• Nach waldrechtlicher (Neu-)Bewertung des Vorhabens umfasst die Planung eine waldrechtliche Rodungsfläche von 6,23 ha.• Der Begriff „Rodung“ i.S.d. BayWaldG ist dabei nicht mit dem gemeinhin üblichen Verständnis einer „Rodung“ gleichzusetzen.• Der betreffende Wald erfüllt im Wesentlichen drei über das normale Maß hinausgehende Waldfunktionen, die im Waldfunktionsplan dokumentiert sind und durch die geplanten Maßnahmen, in unterschiedlicher Intensität, eingeschränkt werden.• Daraus ergibt sich eine waldrechtliche Ausgleichsfläche von 1,37 ha. <p><i>Begründung</i></p> <p><i>Die forstfachliche Bewertung richtet sich nach den aktuell vorliegenden Unterlagen (insbesondere E-Mails HOHENBERGER – BETZ vom 15.08.2022 und 16.08.2022). Die darin enthaltenen Flächenangaben weichen teilweise von früheren, dem AELF Bayreuth-Münchberg, vorliegenden Unterlagen ab.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, beachtet. Eine Auseinandersetzung hierzu erfolgte insbesondere unter Punkt 13.2.3 im Entwurf der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, auf welchen verwiesen wird. Da sich die Planung und Bilanzierung erst bzw. nochmals nach dem gemeinsamen Vororttermin des AELF mit dem Vorhabenträger und Planern am 05.08.2022 geändert hat, wird hierzu auf die Kapitel 5.2 und 5.3 des Umweltberichts verwiesen. Danach umfasste die Planung zum Entwurf eine Rodungsfläche von ca. 2,87 ha (mit und ohne Waldfunktion). Die im Rahmen der damaligen Entwurfsplanung abschließend ermittelte Rodungsfläche von 1,77 ha für Waldflächen mit Waldfunktion wurde, wie erbeten, in Form einer Erstaufforstung auf den Flurstücken</p>
----	---	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 41

		<p><i>In walddrechtlichen Hinsicht wird daher nachfolgende Neubewertung erforderlich:</i></p> <p><u>Waldflächeninanspruchnahme und Rodungsfläche</u></p> <p><i>Die vorgelegte Planung betrifft Waldflächen i.S.d. Art. 2 BayWaldG. Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart der behördlichen Erlaubnis. Im Falle von Satzungen entfällt eine Erlaubnispflicht, sofern die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß beachtet wurden, vgl. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG. Obwohl nicht alle vom geplanten Vorhaben betroffenen Waldflächen „kahlgeschlagen“ werden, ändert sich die Bodennutzungsart der vormals als „Wald“ genutzten Flächen dahingehend, dass die eigentliche Waldbewirtschaftung (inkl. Holzproduktion) zu Gunsten einer touristischen Nutzung in den Hintergrund rückt. Damit wird der Rodungstatbestand des BayWaldG auf zusätzlichen Flächen erfüllt.</i></p> <p><i>U.a. aufgrund der eingeschränkten, kostenpflichtigen Zugänglichkeit der Brückenanlagen übersteigt die geplante Nutzung der Flächen, die normale Erholungsfunktion eines Waldes. Wie bereits dargelegt, zählen auch die von der Wuchshöhenbegrenzung betroffenen Waldbereiche zur Rodungsfläche.</i></p> <p><i>Insgesamt ergibt sich folgende Rodungsfläche im walddrechtlichen Sinne:</i></p>	<p>724/2 bzw. 723, jeweils Gemarkung Issigau, 1zu1 ausgeglichen. Dort stehen 2 ha Aufwertungsfläche zur Verfügung. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs und Überprüfung der Eingriffsflächen, umfasst die Planung des erneuten Entwurfs ca. 2,74 ha Rodungsfläche. Es ergibt sich künftig statt der vorgenannten 1,77 ha ein Ausgleichsbedarf von 1,64 ha für Waldflächen mit Waldfunktion. Die Rodung von weiteren 10.992 m² Waldfläche ohne Waldfunktion und der daraus ermittelte Ausgleichsbedarf von 7.354 m² wird durch Aufwertung strukturarmer Forste ausgeglichen, wofür eine ca. 1,42 ha große, zusammenhängende Fläche auf den Flurstücken 991 und 991/1 der Gemarkung Lichtenberg zur Verfügung steht.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Teilfläche	Grund	Flächengröße
Besucherzentrum	Beseitigung des Waldes mit Nachfolgenutzung Besucherparkplatz (bauliche Anlagen)	11.175 m ²
Lohbachtalbrücke, Widerlager West	Bebaute Fläche zzgl. Wuchshöhenbeschränkung zzgl. Sicherheitsbereich, in dem die reguläre Waldbewirtschaftung aufgrund der intensiven Nutzung bedeutungslos wird	8.700 m ²
Lohbachtalbrücke, Widerlager Ost		7.100 m ²
Verbindung zwischen den Brücken	Änderung der Bodennutzungsart, trotz Belassen einzelner Bäume, inkl. baulicher Anlagen (Ruhebänke), Foto- und Aussichtspunkte (z.T. Wuchshöhenbeschränkungen)	5.000 m ²
Höllentalbrücke, Widerlager West	Bebaute Fläche zzgl. Wuchshöhenbeschränkung zzgl. Sicherheitsbereich, in dem die reguläre Waldbewirtschaftung aufgrund der intensiven Nutzung bedeutungslos wird	16.700 m ²
Höllentalbrücke, Widerlager Ost inkl. Höllental-Terrassen		13.600 m ²
Summe		62.275 m²

Im Ergebnis beträgt die Rodungsfläche 6,23 ha.

Nach den aktuell vorliegenden Unterlagen ist Schutzwald i.S.d. Art. 10 BayWaldG von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Waldfunktionen nach Waldfunktionsplan der Region 5 Oberfranken-Ost

Jeglicher Wald erfüllt verschiedene Funktionen z.B. in Bezug auf das Klima, die Sauerstoffproduktion oder den Wasserhaushalt. Besondere über den Standard hin-ausgehende Funktionen sind als sogenannte „Waldfunktionen“ in den Waldfunktionsplänen nach Art. 6 Abs. 1 BayWaldG dokumentiert. Nach den vorliegenden Unterlagen sind von den Baumaßnahmen folgende Waldfunktionen betroffen:

a) Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
Das Widerlager Ost der Lohbachtalbrücke befindet sich im Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 43

Gemäß dem Waldaktionsplan für die Region 5 Oberfranken-Ost schützt dieser Wald gefährdete Standorte sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, Rutschungen, Steinschlag, Aushagerung und Humusschwund. Nach Waldaktionsplan sollen insbesondere in erosionsgefährdeten Bereichen der Mittelgebirge Wälder mit Aufgaben des Bodenschutzes erhalten werden.

*b) Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe II)
Wie bereits in der Stellungnahme vom 03.03.2020 dargelegt, liegen alle geplanten Maßnahmen im Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe II.*

*c) Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt
Teilbereiche des westlichen Widerlagers der Höllentalbrücke (inkl. dem wuchshöhenbeschränkten Bereich) sowie das gesamte östliche Widerlager der Höllentalbrücke (inkl. dem wuchshöhenbeschränkten Bereich) liegen im Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt.*

Gemäß Waldaktionsplan dient dieser Wald aufgrund seiner außergewöhnlichen standörtlichen Voraussetzungen oder seiner Struktur dem Erhalt schützenswerter Lebensräume und seltener Arten in besonderem Maße und ist daher in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Durch die Baumaßnahmen inkl. Wuchshöhenbegrenzung ergeben sich negative Auswirkungen auf die Funktionserfüllung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt, da wiederkehrende Rückschnittarbeiten eine natürliche Entwicklung beeinflussen und natürliche Abläufe verhindert werden (z.B. Entwicklung besonders ökologisch wertvoller stehender Tothölzer stärkerer Dimension).

Ergänzend kommt dem Wald im Höllental aufgrund der Seltenheit entsprechender Pflanzengesellschaften (insbesondere laubholzdominierte Waldgesellschaften) in der Region, eine herausragende Bedeutung zu.

Waldrechtliche Bewertung

Nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG („Rodungserlaubnis“) zu erteilen, sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 44

	<p><i>Sofern die Rodung Plänen i.S.d. Art. 6 BayWaldG (Waldfunktionspläne) widerspricht oder deren Ziele gefährden würde soll die Erlaubnis versagt werden, vgl. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG.</i></p> <p><i>Wie in der Stellungnahme des AELF Münchberg vom 03.03.2020 dargestellt widerspricht die vorliegende Planung (zumindest teilweise) dem Waldfunktionsplan.</i></p> <p><i>Eine Gefährdung der Ziele kann bei großflächig ausgewiesenen Waldfunktionen (Besondere Bedeutung für die Erholung, Lebensraum und die biologische Vielfalt) zwar weitestgehend ausgeschlossen werden, eine gewisse Einschränkung der Funktionserfüllung wird dennoch bau- und betriebsbedingt unvermeidbar.</i></p> <p><i>Eine Gefährdung der besonderen Bedeutung für den Bodenschutz kann ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden, weil im Zuge der Baumaßnahmen und für den dauerhaften Betrieb (Wuchshöhenbegrenzung, Verkehrssicherung) die jeweils höchsten bzw. ältesten Bäume entnommen werden müssen. Diese Bäume stabilisieren maximal den Boden, weil die jeweils größten Bäume i.d.R. auch am intensivsten ausgebildete Wurzelsysteme besitzen. Dem steht ein gewisser technischer Stabilisierungseffekt, durch die technischen Verbauungen der Ankerpunkte bzw. Widerlager entgegen.</i></p> <p><i>Im Ergebnis ist zwar eine Gefährdung der Ziele des Waldfunktionsplanes unwahrscheinlich, wengleich erhebliche Einschränkungen der Waldfunktionen zu erwarten sind. Folglich sind die Planungen grundsätzlich genehmigungsfähig, sofern negative Auswirkungen ausgeglichen werden.</i></p> <p><i>Nach Abwägung der Erheblichkeit der Einschränkungen wird daher von der früheren Forderung eines Ausgleichs „Rodungsfläche: Ausgleichsfläche“ im Verhältnis 1:1, von Seiten des AELF Bayreuth-Münchberg abgesehen.</i></p> <p><i>Da der Walderhalt grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt (Gesetzeszweck nach Art. 1 BayWaldG; Regionalplan der Region 5 Oberfranken-Ost B III 2.1) und im Höllental aufgrund der Seltenheit der pflanzensoziologischen Gesellschaften besondere Bedeutung erlangt, sind die Belange des Antragstellers gegenüber dem Walderhalt abzuwägen (Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG).</i></p>	
--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<p><i>Nach Abwägung der Interessen des Antragstellers (öffentliches Interesse durch Strukturförderung der Region) gegenüber dem öffentlichen Interesse am Walderhalt, kann dem geplanten Vorhaben ebenfalls grundsätzlich zugestimmt werden, sofern negative Auswirkungen ausgeglichen werden.</i></p> <p><i>Die negativen Auswirkungen ergeben sich primär durch den Waldflächenverlust, sowie die Einschränkung der Waldfunktionen. Letzteres erfolgt in unterschiedlicher Intensität:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• starke Einschränkung aller Waldfunktionen auf den dauerhaft bebauten Teilflächen (Fundamente / Widerlager: 1.320 m²; Besucherparkplatz: 300 m²; Höllental-Terrassen: 1.835 m² - Summe: 3.455 m²)</i><i>• Einschränkungen einzelner Waldfunktionen in wuchshöhenbeschränkten Bereichen (Summe: 10.250 m²)</i><i>• Gesamtsumme: 13.705 m²</i> <p><i>In Summe ist eine Ausgleichsfläche von 1,37 ha erforderlich.</i></p> <p><i>Wie von Ihnen angeboten – bitten wir den Ausgleich in Form einer Erstaufforstung auf den Fl.Nrn. 724/2 bzw. 723/0, Gemarkung Issigau durchzuführen, um auch der Vorgabe des Regionalplans zum Erhalt der räumlichen Verteilung der Waldflächen bestmöglich nachzukommen (Regionalplan der Region 5 Oberfranken-Ost B III 2.2.1).</i></p> <p><i>Hinweise</i></p> <p><i>Vorrübergehend während der Bauphase in Anspruch genommene Waldflächen sind schonend zu behandeln und sollen nach Möglichkeit wieder in ihren Ursprungszustand versetzt werden.</i></p> <p><i>Laut Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird ab einer Rodungsfläche von 5 ha bis kleiner 10 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Wir bitten zu prüfen, inwieweit eine erneute allgemeine Vorprüfung, aufgrund der veränderten Rodungsfläche erforderlich wäre.</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich, weil die Rodungsfläche unter 5 ha beträgt. Eine solche wäre aber auch gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG entbehrlich, weil für den</p>
--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p><i>Wir weisen darauf hin, dass die Rodung nicht genehmigungsfähig wäre, sofern Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG entgegenstehen.</i></p> <p><i>Für eine forstfachliche Beratung zur Erstaufforstung der Flächen steht das AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten - Außenstelle Bad Steben - gerne zur Verfügung.</i></p> <p>Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise zu den vorgelegten Planungsunterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einordnung der Flächen mit vorgesehener Bewuchskontrolle als Rodungsfläche [zu S. 47 Begründung Vorhabenbezogener Bebauungsplan bzw. S. 45 Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes] Der waldrechtliche Begriff „Rodung“ setzt eine Änderung der Bodennutzungsart voraus (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)). Eine Änderung der Bodennutzungsart liegt grundsätzlich vor, wenn eine andere Bodennutzungsart, über die (frühere) forstwirtschaftlichen Bodennutzung, in ihrer Bedeutung überwiegt. Nach hiesiger Einschätzung verliert die forstwirtschaftliche Bodennutzung in den betreffenden Kontrollbereichen an Bedeutung. Vielmehr überwiegt die Gewährleistung der Betriebssicherheit und Erhaltung der Funktionssicherheit der Brückenbauwerke, der sich alle anderen Zwecke (der Bodennutzung) unterzuordnen haben. Das AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten bittet daher um nochmalige Prüfung, inwieweit tatsächlich (- wie bisher -) die Waldbewirtschaftung primäre Bedeutung hat, oder	<p>aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.</p> <p>Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG stehen nicht entgegen (vgl. Punkt 13.2.3 im Entwurf der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Umweltplanung wird in den Kontrollbereichen ein Einvernehmen zwischen Waldbewirtschaftung und Kontrolle der Betriebssicherheit gesehen, welches die Waldbewirtschaftung nach wie vor als Bodennutzung mit der meisten Bedeutung an dem Ort vorsieht. Dies steht auch vordergründig im Zusammenhang mit dem Zweck des Naturraum-Erlebnis. Selbst bei der Notwendigkeit einzelner Eingriffe bedingt durch Betriebssicherheit</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 47

	<p>ob vielmehr die Gewährleistung der Standsicherheit der Bäume, den Hauptzweck der Bodennutzung, darstellt.</p> <p>2. Waldrechtliche Ausgleichsfläche [zu S. 85 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücken“] Nach Gesamtbeurteilung der vorgelegten Planungsunterlagen besteht seitens des AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten Einverständnis mit der waldrechtlichen Ausgleichsfläche von 1,77 ha.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft</u> Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zu bedenken, dass diese Flächen durchaus für längere Zeit in der Betriebsorganisation der derzeitigen Bewirtschafter eingeplant wurden. Somit kann der mit dem Planungsvorhaben einhergehende Flächenverlust u. U. zu Problemen führen.</p> <p>So ist z. B. die Gewährung von Ausgleichszahlungen u. a. an die Einhaltung bestimmter Obergrenzen beim Viehbesatz je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche geknüpft. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Landwirte / Bewirtschafter rechtzeitig informiert werden, Ersatzflächen vermittelt bekommen oder für eine dadurch entgangene Ausgleichszahlung bzw. verfügte Sanktion entsprechend entschädigt werden (§183 und §185 BauGB).</p> <p>Die Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung im gesamten Planungsgebiet muss im bisherigen Umfang gewährleistet bleiben. Hier wird auf den ansteigenden Besucherverkehr, das damit erhöhte Verkehrsaufkommen und die eventuell verschärfte Parksituation hingewiesen. Das gilt insbesondere für bestehende Wirtschaftswege und Randstreifen.</p>	<p>kann gewonnenes Fällgut wirtschaftlich weiterverarbeitet werden. An der Beurteilung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch den Flächenverlust ist nicht von negativen Auswirkungen auf die derzeitigen Flächenpächter auszugehen. Es fanden teilweise Flächentausche oder Ausgleichszahlungen statt.</p> <p>Die Erschließung künftig landwirtschaftlich genutzter Flächen wird weiterhin gewährleistet.</p>
--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 48

		<p>Durch die Konzentration der Besucher im Umgriff des Besucherzentrums und der Parkplätze muss ausdrücklich ein Verschmutzen der landwirtschaftlichen Nachbarflächen durch Müll und Hundekot mit Hilfe geeigneter Maßnahmen verhindert werden.</p> <p>Es ist dafür zu sorgen, dass bei extremen Niederschlagsereignissen angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Abstände und die Höhe von Bepflanzungen sind so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung (Schattenwurf, Nährstoffentzug, ...) angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.</p> <p>Die regelmäßige Pflege der Anpflanzungen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nachbarflächen vermieden wird.</p> <p>Bei der Berechnung der ökologischen Ausgleichsflächen wird empfohlen, diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keinesfalls dürfen über das Planungsareal hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen sollten Alternativen wie z.B. Waldumbaumaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufwertung bestehender, dem Naturschutz bereits zur Verfügung gestellter Flächen als Ausgleich akzeptiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Entsprechende Maßnahmen sind vorgesehen. Siehe hierzu Projektbeschreibung mit Besucherlenkungskonzept (Anhang 1) sowie Monitoringkonzept zum Besucherlenkungskonzept für das Projekt „Frankenwaldbrücke“ (Anhang 38).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Grundsätzlich werden die Planungen allen rechtlichen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Durchführungsvertrag wird dahingehend Maßnahmen vorsehen und führt dem einer Lösung zu. Der Vorhabenträger wird dies somit sicherstellen.</p> <p>Kenntnisnahme und teilweise Beachtung. Waldumbaumaßnahmen werden herangezogen. Der Ausgleich gesetzlich geschützter Mähwiesen sowie Ersatzaufforstung erfolgt jedoch auf bisher</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

			landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es wurden planinterne ausgleichsminimierende Maßnahmen vorgesehen, um den Ausgleichsfaktor so gering wie möglich zu halten. Hinzuzufügen ist, dass auch die Nutzung als Extensivwiese eine landwirtschaftliche Nutzung darstellt.
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 50

18	Vodafone Deutschland GmbH - Koordinations- anfragen, E-Mail vom 23.01.2023	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	--	--	---



19	Gemeinde Berg, E-Mail vom 25.01.2023 Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben, da die Belange der Gemeinde Berg nicht primär betroffen sind. Es wird allerdings gefordert, dass die Gemeinde Berg bei weiteren Planungen bzgl. der Verkehrsbelastung und Verkehrsführung mit einbezogen wird, da sicherlich dadurch bedingt mehr Verkehr durch Berg fließen wird.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 12.06.2023</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Nachricht und die Möglichkeit für die Gemeinde Berg, Stellung zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">Die Gemeinde Berg befürchtet eine weitere erhebliche Zunahme des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt von Berg auf den beiden genannten Staatsstraßen. Die Ortsdurchfahrt von Berg wird aktuell bereits von mehr als 3000 Fahrzeugen am Tag befahren. Das Verkehrsaufkommen ist für die Anwohner der Straße zunehmend eine hohe Belastung. Die zum Großteil über einhundert Jahre alte Wohnbebauung an der Straße ist für die Art von Fahrzeugen (immer größere landwirtschaftliche Fahrzeuge, immer größer und höher werdende LKW, usw.) nicht geeignet. Ein Rückgang des Verkehrs und damit Entlastung der Ortsdurchfahrt ist aktuell nur noch am Wochenende, vor allem sonntags, zu beobachten. Es ist zu erwarten, dass die Besucher der Frankenwaldbrücken hauptsächlich die Autobahnausfahrt Berg/ Bad Steben nutzen werden, um dann über die Ortsdurchfahrt Berg Richtung Ausgangspunkt der Brücken zu fahren. Somit ist eine weitere Zunahme des Verkehrs in Berg sowohl wochentags, vor allem aber auch an den Wochenenden zu erwarten, was die von Ihnen genannte Verkehrssituation weiter erheblich verschärfen wird.Im Gewerbegebiet Kapellacker soll auf einem Grundstück direkt an der St 2693 ein Vollsortimenter errichtet werden. Der Vollsortimenter soll über eine Erschließungsstraße erschlossen werden. Der Zeitplan sieht einen Baubeginn im Frühjahr 2024 und die Eröffnung des Supermarktes Ende 2024 vor. Das Gewerbegebiet Lerchenbühl soll auf einer Fläche von rund 30 Hektar erschlossen und die bereits vorhandenen Erschließungsstraßen fertiggestellt werden. Aktuell ist der Erschließungsträger, die Firma Bindrum, dabei, von Privateigentümern die Grundstücke im Gewerbegebiet Lerchenbühl zu erwerben. Nach allen Informationen gehen wir davon aus, dass die Notarverträge im Juli unterschrieben werden können. Es ist also davon auszugehen, dass das	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Es wird auf die von Projekta erarbeitete Verkehrsuntersuchung Frankenwaldbrücke, Auerbach, 17.10.2019, verwiesen. Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur und Kapazitäten der Verkehrsanlagen wurden hier überprüft und als ausreichend erachtet. Diese wurde in Bezug auf die Gemeinde Berg mittlerweile erweitert (Ergänzungen Nr. 2 zur Verkehrsuntersuchung Frankenwaldbrücke, Schlothauer & Wauer). Die Ergänzung liegt künftig dem Bebauungsplan als Anlage (Anhang 34) bei. Im Ergebnis wird darin gutachterlich eingeschätzt, dass die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des signalisierten Knotenpunktes Issigauer Straße / Hirschberger Straße / Hofer Straße / Rothleitener Weg gleichbleibend ist und sich keine maßgebenden Störungen im Verkehrsablauf ergeben. Ableitend aus den Verkehrsprognosen kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei Annahme von 400.000 Besuchern pro Jahr, insbesondere an Wochenenden die Verkehrsbelastungen in der Gemeinde Berg niedriger sind, als an Normalwerktagen und die</p>
----	---	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 52

		<p>Gewerbegebiet Lerchenbühl erschlossen werden kann und sich dort weitere Firmen ansiedeln, die ebenfalls zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens beitragen werden.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen wie immer sehr gerne zur Verfügung!</p>	<p>Verkehrsbelastung an Normalwerktagen auf der St 2198 ähnliche Größenordnungen behält, wie schon in der Analyse für die St 2198 ermittelt wurde. Des Weiteren bleiben die Auswirkungen des durch einen Verbrauchermarkt erzeugten Mehrverkehrs marginal. Insgesamt handelt es sich um unkritische Belastungen mit deutlichen Reserven.</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

20	<p>Verein für Landschafts-pflege, Artenschutz & Biodiversität e.V., E-Mail vom 30.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Wie bereits in unserem Schreiben vom 3. März 2020 geäußert, betrachten wir die Planung in Gänze kritisch und befürchten sehr schwerwiegende und nicht ausgleichbare Eingriffe in den Naturhaushalt.</p>	<p>Der Einwand wird weiterhin zurückgewiesen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung des Naturschutz- und FFH-Gebietes ist durch die geplanten Brücken nicht zu erwarten. Es wurde ein Umweltbericht inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen müssen umgesetzt werden. Weiter wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt und zum Entwurf hin überarbeitet und konkretisiert. Auch sind entsprechende Monitoringkonzepte und umfangreiche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Zudem wird auf das erstellte Besucherlenkungskonzept verwiesen. Für dieses wird außerdem ein Monitoringkonzept erstellt. In dessen Rahmen gibt es einen vorgegebenen Rundweg. Auch werden Wanderwege umgelegt. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz von Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Einwendung vom 03.03.2020 (siehe Abwägung zum Vorentwurf Anhang 1, Punkt 3) verwiesen.</p>
----	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 54

		In Abwägung aller Belange des Landschafts- und Artenschutzes lehnen wir daher den Bau der „Frankenwaldbrücke“ ab und bitten Sie, die Planungen einzustellen.	Kenntnisnahme.
--	--	--	----------------